Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 2 (1826)

Heft: 5

Rubrik: Allgemeine Landesangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beharrte Gr. Zuberbühler darauf, daß fie zur Kantonsanstalt erhoben werde. Wie das geschah, ergable ich Ihnen aus Brn. Zellwegere Reder. "Wir fanden es nicht eben unmöglich, dem immer wiederholten Bunsche des Srn. Buberbühlers gu entsprechen, aber doch schien es uns so schwierig, daß wir nicht wußten, wie es anzufangen fen. Gines Morgens früh entwarf ich endlich das Projekt eines Briefes an den Großen Rath, in welchem um Schut für die Anstalt und um ihr Befugniß gebeten murde, als eine milde Stiftung Geschenke und Vermächtniffe annehmen zu dürfen. Die Srn. Theilnehmer alle billigten den Entwurf, jagend aber überreichte ich das Schreiben dem Brn. Landammann Dertli. Diefer Bater des Baterlandes, durch seine eigene Bildung in den Stand gefest, auch den Vortheil und den Ruten der Bildung für Undere einzusehen, verhieß mir, den Brief selbst dem Rathe porzulegen, und er that es mit fo vielem Gifer und Nachdruck, daß unfer Unsuchen einbellig vom Rathe erfüllt murde." Go weit Gr. Zellweger. Denken Sie fich die Freude der Stifter, und wie fie es als eine Leitung des herrn preisen mochten, daß in diesem wichtigen Momente das Steuer unsers Gemeinwesens einem Manne anvertraut war, der auf eine so schöne Weise sein Ansehen zum Besten der vaterländischen Anstalt benutte.

(Die Fortfetung folgt.)

Allgemeine Landesangelegenheiten.

Bei sehr unerfreulicher Witterung hatte den 30. April eine sehr erfreuliche Landsgemeinde statt. Vorerst wurde Tit. Herr Landammann Dertli von Teufen zum regierenden Landammann erwählt; hierauf erhielt Herr Landammann Frischknecht von Schwellbrunn die verlangte Entlassung, und an seine Stelle erwählte das Volf Tit. Herrn Landshauptmann

Nef von Herisau zum Landammann und Pannerherrn; dann Herrn Landsfähndrich Schieß von Herisau zum Landshauptmann, und Herrn Hauptmann Joh. Knöpfel von Hundweil zum Landsfähndrich. Die übrigen Herren Beamteten wurden sämmtlich auf's Neue bestätiget, und somit diese Landsgemeinde beendiget.

Etwas beschäftigter, als es gewöhnlich der Rall ift, war die diesmalige Neu- und Alt-Räthen-Versammlung, die den 8. Mai in Berifau gehalten wurde. - Bei der Schulkommiffion wurde Tit. Sr. Landammann Nef durch Srn. Landshauptmann Schieß, herr Defan Schieß von herisau durch orn. Pfarrer Walfer daselbft, und Gr. Pfarrer Sorler in Teufen durch Srn. Pfr. Kürsteiner in Seiden erfett. - Hus der Sanitätskommission wurde Sr. Dr. Würzer in Serisau entlaffen, und ein gewiffer dortiger Argt, Gabriel Tobler genannt, an feine Stelle gefest. Tit. Berr Landammann Dertli erhielt die verlangte Entlaffung als Prafident der Militärfommiffion, und an feine Stelle murde Tit. Sr. Landammann Mef ernannt. Im Offizierforps fielen mehrere Beränderungen vor, deren Anzeige wir auf eine künftige Rummer versparen, wo ein ausführlicher Offiziers-Etat folgen foll. In Betreff des Exergierens und der Mufterungen für dieses Sabr wurde erkannt, daß nach dem 1817 festgesetzen Militärreglement gehandelt werden foll. Die Werbkommiffion erhielt Tit. Brn. Landammann Maf jum Prafidenten. Das Land-Mandat erlitt feine Beränderungen; wohl aber die Synodal-Statuten, binfichtlich der aufferordentlichen Convente der Ehrm. Beiftlichkeit, folgenden Inhalts:

"Bon Neu- und Alt-Räthen ist — in Beziehung auf die unter dem Namen Convent stattsindenden ausserordentlichen Bersammlungen der Ehrw. Geistlichkeit, veranlaßt durch die bei der im November 1825 gehaltenen Versammlung dieser Art unterlassene Voranzeige; und durch den Umstand, daß diese Versammlung mit Gelobung des Geheimhaltens auseinander gieng; — in Vetrachtung der Nothwendigkeit, dem

daraus entstehenden Nachtheil möglichst vorzubiegen; — in Betrachtung, daß die Geistlichen zwar wie die Weltlichen das Necht haben, sich nach Belieben zu versammeln; in Betrachtung aber, daß keine Obrigkeit verpflichtet ist, Versammlungen zu dulden, deren Verhandlungen und Zwecke ihr, in unvereinbarem Widerspruch mit dem Interesse des Staats und dem republikanischen Grundsap, verheimlicht und verborgen werden; auf den einhellig gemachten Vorschlag E. E. Großen Naths eben so einhellig — beschlossen worden:

- "1. Ein jeweiliger Defan soll schuldig senn, dem regierenden Landammann den Gegenstand der Verhandlung des ausserordentlichen Convents, bevor der Defan die Einladung zum Convent an die Ehrw. Geistlichkeit ergehen laßt, anzuzeigen.
- "2. Von dieser Voranzeige soll der Dekan, daß sie gemacht worden sen, in seinem Einladungsschreiben an die Ehrw. Geistlichkeit Kenntniß geben, damit jeder Eingeladene beurtheilen und wissen kann, ob er selbst oder der Convent in die Kathegorie des 4. Artikels falle oder nicht.
- " 3. Die Schluffe jedes aufferordentlichen Convents follen dem regierenden Landammann mitgetheilt werden.
- " 4. Ausserordentliche Versammlungen oder Convente, welche nicht nach dieser in Art. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Form gehalten werden, sind als gesetwidrig anzusehen.
- " 5. Diese Erkenntniß soll in erforderlicher Anzahl Exemplaren gedruckt, jedem Pfarrberrn und allen übrigen in und ausser dem Land wohnenden Appenzellischen Geistlichen zugestellt, und einer fünftigen neuen Austage der Synodalsstatuten einverleibt oder beigefügt werden."

Ferner wurde erkennt, daß zum Behuf der zu erneuernden Militär-Organisation im Laufe dieses Jahres in allen Gemeinden Hausbesuchungen gehalten, und die Ergebnisse derselben dem Präsidenten der Militär-Commission eingesandt werden sollen; und endlich wurde noch beschlossen, eine Sammlung der in Kraft bestehenden Erkanntnussen und Beschlüsse E. E. Großen Raths zu veranstalten und drucken zu lassen. Zur Veranstaltung dieser Sammlung wurde Herr Landsfähnrich Schläpfer in Wald und Herr Landschreiber Grunholzer beauftragt, welche Sammlung 1827 den Neuund Alt-Räthen zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Ungeige appenzellischer Schriften.

Gais, Weisbad und die Molfenkuren im Kanton Appenzell. Von Fr. A. v. Kronfels. Constanz, bei W. Wallis. 1826. 8.

Das nämliche Bedürfniß, welchem der Verfasser mit dieser zierlich gedruckten Schrift abzuhelsen suchte, haben wir selbst seit geraumer Zeit eingesehen, und erwartet, ein der Sache kundiger Mann werde dasselbe zu befriedigen suchen; allein bis anhin hatte sich ein solcher Mann noch nicht eingefunden. Mit Begierde nahmen wir daher diese Schrift zur Hand, lasen sie mit Ausmerksamkeit durch, und werden hier nun, nach vorausgeschickter Inhaltsanzeige, einige Bemerkungen über dieselbe mittheilen.

Der erste Abschnitt, S. 1 — 32, handelt von der Molkenkur; der zweite, S. 33 — 128 beschreibt Gais nach seiner Lage, Alima, die dortige Auranstalt, Preise, Lebensart, Spaziergänge und Umgebungen; ferner Ausstüge nach Appenzell, Gonten, Herisau, Bögelisegg, Speicher, Trogen, Teusen, Constanz, Norschach, Pfäsers. Im dritten Abschnitt, S. 129 — 206: verbreitet sich der Verfasser über Weisbad und dessen Umgebungen, so wie über appenzellische Alpen und Verge. Der vierte Abschnitt, S. 107 — 248, ist überschrieben: Historisch-statistischer Ueberblick des Kantons